

Newsletter 4/2020

- **Übergabe von Sozialhilfedossiers, Übernahme von Auflagen und Weisungen**
- **KJHV – Schreiben an die kantonsrätliche Finanzkommission und Kommission für Bildung und Kultur sowie die Fraktionssekretariate**
- **Corona**
- **Vernehmlassung EG BBG**
- **Ja zur Änderung des Zusatzleistungsgesetzes**
- **Mitgliederversammlung 2020/Jahrestagung 2020**
- **Tätigkeitsschwerpunkte 2021-2024**
- **Revision EG KVG/neue VEG KVG**

Übergabe von Sozialhilfedossiers, Übernahme von Auflagen und Weisungen

Per 1. Juli 2020 trat die vom Kantonsrat am 13. Januar 2020 beschlossene Änderung von § 47c SHG in Kraft. Der neu geschaffene § 47c Abs. 3 SHG soll den Informationsaustausch zwischen den Gemeinden bei einem Wohnortswechsel einer Sozialhilfe beziehenden Person erleichtern. So kann die Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde das Sozialhilfedossier weitergeben und die Zuzugsgemeinde kann prüfen, ob sie bestehende Auflagen, Weisungen und Sanktionen übernehmen will.

Grundsätzlich war bereits bisher gestützt auf § 47c Abs. 1 und 2 SHG nicht nur die Möglichkeit des Informationsaustausches gegeben, sondern vielmehr auch die Pflicht statuiert, dass sich die Sozialhilfeorgane gegenseitig über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 SHG sowie über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20 SHG zu informieren haben. Im Unterschied zu dieser Informationspflicht ist § 47c Abs. 3 SHG als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Die Regelung betreffend Weitergabe des Sozialhilfedossiers ist damit optional. Zudem gilt es von Seiten der Wegzugsgemeinde betreffend die Weitergabe eines Dossiers zu beachten, dass die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach den Bestimmungen des IDG sowie der Archivgesetzgebung gewahrt bleiben müssen. Es können folglich nur Kopien der betreffenden Dokumente weitergegeben werden, nicht aber Originale. Elektronisch geführte Akten müssen ebenfalls aufbewahrt werden. Hinsichtlich der Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen ist von Seiten der Zuzugsgemeinde der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Übernahme bedarf daher vorgängig der erneuten Prüfung. Sowohl die Lebensumstände wie auch die persönliche Einstellung und Situation der betroffenen Person können sich ändern, sodass die von der Wegzugsgemeinde erlassenen Auflagen, Weisungen und Sanktionen nicht mehr zielführend und angemessen sind. Zudem ist eine formlose Übernahme nicht möglich. Nach der Prüfung der Massnahmen muss deren weitere Geltung schriftlich begründet werden. In der Regel wird die Übernahme solcher Massnahmen mit Erstbeschluss des neu zuständigen Sozialhilfeorgans entschieden.

Zu beachten ist zudem, dass eine verrechnungsweise Rückerstattung von unrechtmässig bezogener Sozialhilfe nicht im Rahmen der Dossier-Übergabe weitergegeben werden kann. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Sanktion, sondern um eine Schuld des betreffenden Klienten bzw. der betreffenden Klientin, welche durch Abzug vom Grundbedarf getilgt wird. Dieser Sachverhalt wird nicht von der Regelung nach § 47c Abs. 3 SHG erfasst.

Weitere Informationen finden sich im Sozialhilfe-Behördenhandbuch u.a. in [Kapitel 5.2.05](#), [Kapitel 14.1.01](#)

KJHV – Schreiben an die kantonsrätliche Finanzkommission und Kommission für Bildung und Kultur sowie die Fraktionssekretariate

Im Frühling 2019 hat die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) die Möglichkeit genutzt und eine Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) geschrieben. Darin hat die SoKo ausführlich zum Paragraphen 5 (Leistungskatalog gesetzliche Mandate) Stellung genommen.

Inzwischen hat der Regierungsrat die KJHV verabschiedet und legte dem Kantonsrat einen Antrag auf einen Nachtragskredit von 1,3 Mio. Franken für das Jahr 2020 für die Umsetzung der Änderungen des KJHG mit einer Stellenplanaufstockung im Umfang von 37 Vollzeitstellen, vor. Die Genehmigung dieses Kredites war sehr wichtig, damit das AJB für das Jahr 2020 mehr Personalressourcen erhält und die gesetzlichen Aufgaben ausführen kann.

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich hatte festgestellt, dass in der verabschiedeten KJHV ein Passus enthalten ist, dass wenn der Nachtragskredit nicht gewährt wird, ein Teil der KJHV nicht zur Anwendung kommt und die Leistungen des kJz beschränkt würden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Gemeinden entweder direkt oder über die KESB für die Finanzierung und allenfalls auch für die Organisation dieser Leistungen hätten aufkommen müssen.

Mit einem Brief hat die SoKo die kantonsrätliche Finanzkommission, die Kommission für Bildung und Kultur sowie die Fraktionssekretariate auf diesen Umstand hingewiesen und gebeten dem Nachtragskredit zuzustimmen. Der Kantonsrat hat dem Kredit inzwischen zugestimmt.

Situation Corona-Pandemie

- Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses wurden über Videokonferenzen abgehalten. Die Sommertagung musste auf 2021 verschoben werden. Der Workshop mit dem Vorstand für die Tätigkeitsschwerpunkte 2021 – 2024 wurde verschoben und findet nun unter Einhaltung der Abstandsregeln am 23. September 2020 in der Stadthalle Bülach statt.
- Die Corona-Unterseite auf der Website der SoKo wurde von kantonalen Ämtern und Hochschulen gelobt und erwähnt. Zahlreiche Klicks auf die Website bestätigen dies.
- Die SoKo setzte sich dafür ein, dass die Corona-Soforthilfe realisiert wurde und Gelder aus der ZKB-Jubiläums-Dividende dafür eingesetzt wurden.
- Die SoKo bedankt sich bei ihren Mitgliedern, den Amtsstellen und den

Direktionen für die sehr gute Zusammenarbeit während der Corona-Krise.

Vernehmlassung EG BBG

Die SoKo wurde eingeladen an der Vernehmlassung zum EG über die Berufsbildung (BBG) teilzunehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 25. September 2020. Die Vernehmlassung der SoKo finden Sie [hier](#).

Ja zur Änderung des Zusatzleistungsgesetzes

Am 27. September findet die Abstimmung über die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes statt. Heute tragen die Gemeinden 44% der Ausgaben in diesem Bereich. Nach der Annahme der Vorlage tragen Kanton und Bund 70% dieser Kosten. Andere Kantone haben bereits mit Erfolg ähnliche Regelungen eingeführt. In gewissen Kantonen wie Aargau, Graubünden, St. Gallen und Thurgau übernimmt der Kanton sogar 100% der Ausgaben für Zusatzleistungen.

Dem Gemeindevorstand «Ja zum fairen Ausgleich» gehören 93 Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen an, die sich für die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes engagieren. Sie sind überzeugt, dass sich mit der Vorlage alte Missstände beheben lassen und zukünftige Probleme vorgebeugt werden können.

[Zur Medienmitteilung](#)

Mitgliederversammlung 2020 / Jahrestagung 2020

Die Mitgliederversammlung, welche im Anschluss an die Sommertagung vom 25. Juni 2020 geplant war, musste aufgrund des Coronavirus abgesagt werden.

Die Jahrestagung vom 26. November 2020 inkl. der Behörden-Zusammenkunft am Morgen und der Mitgliederversammlung am Nachmittag soll – vorbehaltlich anderslautender gesundheitsschützender Vorgaben von Bund oder Kanton - am 26. November 2020 in leicht gekürzter Variante in der Alten Kaserne Winterthur durchgeführt werden. Dann sollen auch die Tätigkeitsschwerpunkte 2021 – 2024 vorgestellt werden.

Tätigkeitsschwerpunkte 2021 - 2024

Nachdem die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes von Regierungsrat Mario Fehr sistiert wurde, hat sich die Arbeitsgruppe nochmals mit den Tätigkeitsschwerpunkten 2021 – 2024 befasst und diese angepasst. Auch wurden die Rückmeldungen aus den Bezirkssozialkonferenzen im Papier integriert. Als nächster Schritt steht der Workshop mit dem Vorstand an. Aufgrund des Corona-Virus musste der Workshop verschoben werden. Geplant ist er neu am 23. September (statt Juni) unter Einhaltung der Distanzregeln in der Stadthalle Bülach (statt Muraltengut, Zürich).

Revision EG KVG / neue VEG KVG

Der Regierungsrat hat das revidierte Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz ([EG KVG](#)) und die Verordnung zum EG KVG ([VEG KVG](#)) per 1. April 2020 in Kraft gesetzt. Mit [Schreiben der Gesundheitsdirektion](#) vom 3. April 2020 wurden die Gemeinden über die wichtigsten Neuerungen informiert. Schwerpunkt der Revision bildet der Systemwechsel bei der Prämienverbilligung. Die IPV wird neu zweistufig bestimmt und vergütet. In einem ersten Schritt erfolgt auf der Basis der letzten Steuerveranlagung eine provisorische Berechnung der IPV. Sobald die für das IPV-Berechnungsjahr definitive Steuererklärung vorliegt, wird eine Neuberechnung vorgenommen. Gibt es zwischen der provisorischen Berechnung und der definitiven Berechnung eine Veränderung der Einkommensverhältnisse wird die Differenz via Krankenversicherer ausgeglichen. Die IPV wird erstmals für das 2021 (Anspruchsjahr 2021) nach dem neuen System bestimmt.

Ein weiterer wesentlicher Änderungspunkt betrifft die Zuständigkeiten. Für die Durchführung der Prämienverbilligung ist ab dem Anspruchsjahr 2021 neu ausschliesslich die SVA zuständig. Die Gemeinden sind im 2021 nur noch für nachträgliche Prämienverbilligungsgesuche (2020 oder früher) zuständig. Sie sind jedoch verpflichtet, die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, insbesondere über die Möglichkeit der Prämienverbilligung, zu informieren.

Die neuen Erlasse führen zu wesentlichen Änderungen bei den Prämienübernahmen von Sozialhilfebeziehenden:

Ab 01.01.2021 müssen Sozialhilfeempfänger/-innen ebenfalls einen [IPV-Antrag](#) einreichen (siehe dazu Info der SVA für die Gemeinden). Personen, die bereits IPV erhalten haben, bekommen bis Ende August 2020 einen Antrag plus Login-Daten. Sozialhilfebeziehende, die im System der SVA noch nicht erfasst sind, müssen von den Sozialdiensten ab September 2020 mittels IPV-Nachmeldeformular angemeldet werden. Die SVA wird IPV-Anträge von Personen, die Sozialhilfe beantragt haben oder bereits Sozialhilfe beziehen, vorrangig behandeln und die Gemeinden innert 2-3 Wochen über die Höhe der IPV informieren. Eine schnelle Meldung der IPV ist zwingend notwendig, da es aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr zulässig ist, für die Sozialhilfebeziehenden die volle Krankenkassenprämie zu bezahlen. Es darf nur noch die Restprämie (Differenz zwischen der vollen Prämie und der IPV) übernommen werden. Für Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten und darauf verzichten, darf auch unter dem neuen Recht die Restprämie bezahlt werden.

Künftig muss der SVA der Beginn und das Ende eines Sozialhilfebezugs gemeldet werden. Die SVA wird in den nächsten Monaten die Gemeinden darüber informieren, wie diese Meldepflicht zu erfolgen hat. Neben all diesen neuen Anforderungen an die Gemeinden, gibt das neue Recht zudem vor, dass Sozialhilfebeziehende mit Unterstützung der Sozialdienste, soweit möglich und zumutbar, in eine günstige Krankenversicherung oder ein günstiges Versicherungsmodell wechseln müssen. Verweigern die Sozialhilfebeziehenden den Wechsel, sind die Sozialleistungen angemessen zu kürzen.

Die ab 01.01.2021 in Kraft tretenden Änderungen haben für die Gemeinden und deren Sozialdienste folgende Konsequenzen:

- Anpassung der Prozesse (Intake) bei der Anspruchsprüfung für Sozialhilfe, da zuerst die Berechnung der IPV erfolgen muss
- Information aller Sozialhilfebeziehenden über die neuen Vorgaben in

Bezug auf die KK-Prämienübernahme und die Wahl einer günstigen Krankenkasse / eines günstigen Versicherungsmodells

- Anmeldung aller Sozialhilfebeziehenden bei der SVA mittels neuem, wesentlich aufwändigerem Anmeldeformular
- Monatliche Zahlung der Prämienrechnungen abzüglich IPV
- Meldung des Beginns und des Endes des Sozialhilfebezugs an die SVA, wobei noch offen ist, in welcher Form und ab wann dies zu erfolgen hat
- Aufwändige Koordination zwischen Krankenkassen, Sozialhilfebeziehenden, SVA und Gemeinden

Am 16. April 2020 hat sich das Co-Präsidium der SoKo aufgrund des absehbaren Aufwandes [per Brief](#) an Frau Regierungsrätin, Natalie Rickli, gewandt. Die SoKo zeigte nochmals klar die Anliegen und Hinweise aus der Praxis auf. Insbesondere wies sie auf folgendes hin:

- elektronische Schnittstelle zwischen SVA und Sozialhilfestellen
- Möglichkeit eines Sammelantrages durch die Gemeinden
- Ausnahmen beim Abrechnungen der KVG-Prämien im 2021
- Beantwortung der Anträge innert Zweiwochenfrist.

Mit [Schreiben](#) vom 14. Juli 2020 teilte die Regierungsrätin, Natalie Rickli, dem Präsidium der SoKo mit, dass sie auf keines der formulierten Anliegen eingehen wird und die Gemeinden verpflichtet sind, die neuen gesetzlichen Vorgaben per 01.01.2021 umzusetzen. Diese Antwort ist insofern erstaunlich, als dass die elektronische Schnittstelle zwischen SVA und Gemeinden noch nicht aufgebaut und das ursprünglich geplante Projekt auf Eis gelegt wurde. Bemerkenswert ist zudem, dass sich Vertreter/-innen der Sozialkonferenz und der Gemeinden, im Rahmen eines von der Gesundheitsdirektion lancierten Projekts, bereits im Jahr 2019 und an Sitzungen bei der GD in den Jahren davor zu sämtlichen Problemfeldern geäussert haben und die Mehrheit der vorgeschlagenen Vereinfachungen nicht in die Gesetzesvorlage eingeflossen sind. Die SoKo wird sich weiterhin für eine praxistaugliche Lösung einsetzen und mit der SVA und der GD in Kontakt bleiben.

Kurs Schwierige Gespräche führen

Mittwoch, 30. September 2020

In der Sozialen Arbeit ist der Aufbau einer helfenden Beziehung ein zentrales Element des Hilfsprozesses. Professionelle Gespräche in nichtfreiwilligen Kontexten können zu einer besonderen Herausforderung werden. Allein schon die Notwendigkeit von Klientinnen und Klienten Informationen zu erfragen oder Aufträge auszuhandeln, kann Abwehr auslösen. Die Betroffenen sehen sich in Abhängigkeit und reagieren mit Zurückhaltung, Verweigerung oder Widerstand. Bewährte Gesprächsführungsmodelle scheinen nicht zu greifen. Der Weiterbildungstag schafft Raum, das eigene Handeln in selbst erlebten Gesprächssituationen kritisch zu reflektieren und mit Hilfe von Impulsen der «gewaltfreien Kommunikation» und «motivationsorientierten Gesprächsführung» in Rollentrainings neu zu gestalten.

Die Kursdetails sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Kurs Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfe

Freitag, 23. Oktober 2020

Das Sozialhilfegesetz und die SKOS- Richtlinien betonen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Damit einher geht ein oft komplexer und herausfordernder Beratungsprozess, für welchen wir wirkungsvolle Instrumente benötigen. Mit Zielvereinbarungen zu arbeiten, öffnet häufig den Weg zur Integration. Nicht überall führen Zielvereinbarungen aber zum Ziel. Allenfalls müssen wir gegen den Willen der Betroffenen Gegenleistungen durchsetzen, Sanktionen verfügen und in Ausnahmesituationen Leistungen ganz oder teilweise einstellen. Der zweitägige Kurs ist in einen Theorie- und einen Praxisteil aufgeteilt. Am ersten Kurstag steht die Wissensvermittlung im Zentrum, wobei am Vormittag der Fokus auf den sozialarbeiterischen Methoden liegt und am Nachmittag die rechtliche Durchsetzung von Gegenleistungen betrachtet wird. Dieser Theorieteil kann als Einzelkurs besucht werden.

Die Kursdetails sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Impressum

Herausgeberin
Sozialkonferenz Kanton Zürich

Redaktion
Daniel Knöpfli, Co-Präsident
Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse
Sozialkonferenz des Kantons Zürich
Sekretariat
Mainastrasse 30
8034 Zürich
Tel.: +41 44 388 71 93
sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch
www.zh-sozialkonferenz.ch